

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz der Stadtwerke Kempen Elektromobilitäts GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 11.02.2026 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Genussrecht mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) und Teilnahme am Verlust („Genussrecht“); Bezeichnung: „Genussrechte_Ladesäuleninfrastruktur_Kempen_4,00%_2026_2035“

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit – Stadtwerke Kempen Elektromobilitäts GmbH („Genussrechtsschuldner“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 20860. Geschäftstätigkeit ist der Bau, der Betrieb und die Wartung von Ladesäulen bzw. Ladeinfrastruktur im Rahmen der Elektromobilität in Kempen und im Umland für eine nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform – www.dkb-crowdfunding.de, betrieben durch die DKB Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 115401 („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“).

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt – Anlagestrategie ist es, durch die Einwerbung von Genussrechtskapital die Liquidität des Emittenten zu erhöhen, um die Umsetzung der unternehmerischen Strategie des Emittenten zu ermöglichen („Vorhaben“), wie es näher im Absatz zum Anlageobjekt beschrieben ist (s.u. Ziffer 3 Anlageobjekt). Der Emittent ist in der Energie-Branche tätig. Genussrechtskapitalgeber („Anleger“) können so in die Entwicklung und die Expansion der Geschäftstätigkeit des Emittenten investieren.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit dem eingeworbenen Genussrechtskapital die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt ist es, die „Nettoeinnahmen“ dieser Finanzierung (d.h. das tatsächlich eingeworbene Genussrechtskapital abzüglich der Transaktionskosten i.H.v. 3,0 % des Emissionsvolumens, s.u. Ziffer 9. Kosten und Provisionen) zur Finanzierung des Erwerbs und der Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zu verwenden. Das Vorhaben besteht konkret im Kauf, Bau und dem Betrieb von insgesamt 33 Ladesäulen in der Stadt Kempen und dem nahen Umland. Als Ladesäule wird der Zugang zum Stromnetz zum Laden von Elektrofahrzeugen mittels Wechsel- und/oder Gleichstrom bezeichnet. Eine Ladesäule besteht aus mindestens einem Ladepunkt (angeschlagenes Kabel oder Steckanschluss). Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen. Der Emittent wird 10 Ladesäulen des Herstellers MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG (Ladesäule Smart T PnC 22 3P Zähl. 80A-SLS), welche die Stadtwerke Kempen GmbH (Muttergesellschaft des Emittenten) bereits erworben hat und sich im Eigentum der Stadtwerke Kempen GmbH befinden, von dieser erwerben. Kaufverträge wurden noch nicht geschlossen, allerdings haben die beiden Unternehmen Verhandlungen geführt und sich auf die Kaufmodalitäten (insb. Verkaufspreis der Ladesäulen) geeinigt. Die Installation der 10 Ladesäulen ist noch nicht erfolgt. Es ist in Planung, die 10 Ladesäulen im Jahr 2026 an den folgenden öffentlich zugänglichen Orten in D-47906 Kempen zu errichten: Heilig-Geist-Straße (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Emilie-Horten Platz 1, Margeritenstraße 247, Erkesweg 58, Blatendoop 36, Am Bahnhof (2 Stück, städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Krefelder Weg 40 (3 Stück). Zudem sollen 23 weitere Ladesäulen von der Emittentin direkt vom jeweiligen Hersteller erworben und in D-47906 Kempen errichtet werden. Der Erwerb ist bis dato noch nicht erfolgt und die Ladesäulen befinden sich im Eigentum des jeweiligen Herstellers. Von den 23 zusätzlichen Ladesäulen sollen 10 Ladesäulen des Herstellers MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG (Ladesäule Smart T PnC 22 3P Zähl. 80A-SLS) und 13 Ladesäulen des Herstellers Alpitronic Srl (HYC200 / V1 – 2) erworben werden. Die 10 Mennekas Ladesäulen sollen an den folgenden Standorten errichtet werden: Von-Saarwerden-Straße (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Kleinbahnstraße (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Am Beyertzhof 30, An der Furth 10, Hülsler Landstraße 22, Nansenstraße (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Rosenstraße (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Schorndorfer Straße (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden), Thomasstraße (2 Stück, städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden). Die 13 Alpitronic Ladesäulen sollen an den folgenden Standorten errichtet werden: Stremmannstraße 1, Kleinbahnstraße 20, Kleinbahnstraße 28 (2 Stück), Kleinbahnstraße 33, Schaephuysener Straße 6, Hessenring 25, Otto-Schott-Straße 8 (5 Stück), Viehmarkt (städtischer Parkplatz, keine Hausnummer vorhanden). Die Installation der 23 zusätzlichen Ladesäulen ist bislang nicht erfolgt. Die Verträge (Stromliefer-, Pacht- und Installationsverträge sowie Kaufverträge) für noch zu erwerbende Ladesäulen in Bezug auf das Anlageobjekt wurden bislang nicht geschlossen.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen durch die Marge aus Stromeinkauf und -verkauf erwirtschaftet.

Die Nettoeinnahmen reichen gemeinsam mit einzubringendem Eigenkapital in Höhe von EUR 30.000,00 zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch zusätzliche Eigenmittel und außerdem zusätzlich aufzunehmendes Fremdkapital decken und das Vorhaben gleichwohl umsetzen. Dementsprechend beträgt das Verhältnis von Eigen- zu Fremdmitteln in Bezug auf das Vorhaben bei Erreichen des Funding-Limits 3 % zu 97 %. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts betragen EUR 1 Mio. Das von den Anlegern gewährte Genussrechtskapital ist zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage – Die Genussrechte haben eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2035 („Resttilgung“). Die angebotene Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers). Der Emittent gewährt den Kunden der Stadtwerke Kempen GmbH ein exklusives Zeichnungsrecht von vier Wochen nach erstmaliger Veröffentlichung der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten stellt keinen wichtigen Grund dar, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung – Jeder Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 700.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht bis zum 30.06.2026 erreicht, erhalten die Anleger ihren Anlagebetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich, unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Genussrechts-Vertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhänderkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Genussrechts eine Verzinsung zu erzielen und das investierte Genussrechtskapital („Anlagebetrag“) zurück zu erhalten.

Ab dem Tag, an dem der Anleger den Anlagebetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum Tag der Resttilgung, das heißt dem Tag des Laufzeitendes, verzinst sich der jeweils ausstehende Anlagebetrag (das heißt der eingezahlte und in einem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht an den Anleger zurückgezahlte Anlagebetrag, „ausstehender Anlagebetrag“) mit einer festen Verzinsung zuzüglich gegebenenfalls eines ergebnisabhängigen Aufschlags. Der Festzinssatz beträgt 4,00 % p.a., der gegebenenfalls gewährte ergebnisabhängige Aufschlag beträgt einen Prozentpunkt (1,00%) – jeweils bezogen auf den ausstehenden Anlagebetrag. Ob der Anleger den ergebnisabhängigen Zinsaufschlag erhält, bemisst sich für jedes Geschäftsjahr an dem im festgestellten Jahresabschluss des Genussrechtsschuldners ausgewiesenen Jahresüberschuss, der um die Zinsen auf sämtliches ausstehendes Genussrechtskapital bereinigt wird („zinsbereinigter Jahresüberschuss“): Sollte der zinsbereinigte Jahresüberschuss betragsmäßig größer sein als 20 % des am Bilanzstichtag insgesamt ausstehenden Genussrechtskapitals des Genussrechtsschuldners, erhöht sich der Festzinssatz um einen Prozentpunkt. Das ausstehende Genussrechtskapital ist das Genussrechtskapital, das im Zuge dieser oder einer anderen Emission des Genussrechtsschuldners emittiert und noch nicht an die jeweiligen Anleger zurückgezahlt worden ist („ausstehendes Genussrechtskapital“).

Der Anspruch auf Verzinsung ist jährlich nachschüssig jeweils vier Wochen nach dem jeweiligen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr fällig, spätestens in jedem Jahr zum 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2027 (Berechnungsweise nach der Methode act/act).

Die Rückzahlung des Anlagebetrags erfolgt im Wege der ratierlichen Tilgung: ratierliche Tilgung in Höhe von jeweils 12,5 % des Anlagebetrags jährlich, erstmals einen Bankarbeitstag nach dem 31.12.2028. Die letzte Tilgungsrate ist einen Bankarbeitstag nach dem 31.12.2035 fällig.

Daneben steht der Rückzahlungsanspruch der Anleger unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und nimmt an Verlusten des Emittenten teil, das heißt: Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen, in denen seine Zinszahlungsverpflichtungen auf sämtliches ausstehendes Genussrechtskapital berücksichtigt sind, einen Jahresfehlbetrag aus, wird dieser zunächst vollständig dem Eigenkapital des Emittenten mit Ausnahme des Genussrechtskapitals sowie der Eigenkapitalbestandteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind („vorrangig verlusttragendes Eigenkapital“) zugerechnet, soweit solches vorrangig verlusttragendes Eigenkapital vorhanden ist. Wenn das vorrangig verlusttragende Eigenkapital vollständig aufgebraucht ist, d.h., wenn der Jahresfehlbetrag nicht mehr von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden kann, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind, erfolgt eine Zuweisung an das Genussrechtskapital in Höhe des Betrages, um den der Jahresfehlbetrag das vorrangig verlusttragende Eigenkapital übersteigt. Dabei sind alle Anleger im Verhältnis des jeweiligen individuell ausstehenden Anlagebetrags zum insgesamt ausstehenden Genussrechtskapital des Emittenten betroffen („Verlustteilnahme“). Werden nach der Verlustteilnahme des Anlegers in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit des Genussrechts Überschüsse erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Betrag der Verlustteilnahme zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung des Überschusses vorgenommen wird.

5. **Risiken** – Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten – Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Genussrecht um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Anlagebetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen und von der Entwicklung des Energie-Marktes (insbesondere Markt für Ladeinfrastruktur), auf dem der Emittent tätig ist, insbesondere der Entwicklung des Strompreises, der Kundennachfrage (hier insbesondere der Hochlauf von Elektrofahrzeugen) sowie der Beschaffungs-, der Finanzierungs- und der operativen Kosten, die der Emittent für seine betriebliche Tätigkeit aufwenden muss. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) – Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die außer dem Bau, dem Betrieb und der Wartung von Ladesäulen bzw. Ladeinfrastruktur im Rahmen der Elektromobilität in Kempen und im Umland kein weiteres Geschäft betreibt. Die von dem Emittenten errichteten und betriebenen Ladesäulen unterliegen den allgemeinen technischen Risiken und Betriebsrisiken. Es kann sein, dass Produktfehler auftreten und dass Gewährleistungs-/Garantieansprüche nicht durchsetzbar sind, beispielsweise, weil die Hersteller im Ausland ansässig oder aus anderen Gründen (bspw. Insolvenz) nicht greifbar sind oder weil Ersatzteile/-geräte nicht verfügbar sind.

Verlustteilnahme – Das Genussrechtskapital und damit der jeweilige Anlagebetrag nimmt bis zur vollen Höhe an den Verlusten des Emittenten teil: Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen, in denen seine Zinszahlungsverpflichtungen auf sämtliches ausstehendes Genussrechtskapital berücksichtigt sind, einen Jahresfehlbetrag aus, wird dieser zunächst vollständig dem vorrangig verlusttragenden Eigenkapital zugerechnet, soweit solches vorrangig verlusttragendes Eigenkapital vorhanden ist. Wenn das vorrangig verlusttragende Eigenkapital vollständig aufgebraucht ist, d.h., wenn der Jahresfehlbetrag nicht mehr von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden kann, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind, erfolgt eine Zuweisung an das Genussrechtskapital in Höhe des Betrages, um den der Jahresfehlbetrag das vorrangig verlusttragende Eigenkapital übersteigt.

Nachrangrisiko – Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Vermögensanlagen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Genussrecht mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus den Genussrechten – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Anlagebetrags und auf Zahlung der Zinsen (Nachrangforderungen) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus der Vermögensanlage bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Alle Genussrechte, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Genussrechtsschuldners gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Genussrechten ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Genussrechten fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Genussrechtsschuldner dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Anleger bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Genussrechtsschuldners führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Genussrechtskapitals können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit – Genussrechte sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Genussrechte. Eine Veräußerung des Genussrechts durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. **Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile** – Die Genussrechte werden im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Einzelverträgen über die Genussrechte angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.000.000,00 Mio. („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Genussrechten mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sowie Teilnahme am Verlust. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Anlagebetrags nach ggf. erfolgter Verlustteilnahme. Der Anlagebetrag je Anleger muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 100 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.000 separate Verträge über Genussrechte geschlossen werden.

7. **Verschuldungsgrad** – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich beim Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen (Gründungsdatum 23.01.2025) handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.

8. **Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen** – Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die wesentliche Grundlage und Bedingung der Auszahlung der Zinsen (Fest- und Bonuszinsen) sowie der vereinbarten Rückzahlung des Anlagebetrags ist eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten. Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und damit auch die Frage, ob Zins- und Rückzahlungen geleistet werden können, sind unter anderem davon abhängig, dass der Emittent entweder Jahresüberschüsse erzielt und/oder zum Fälligkeitszeitpunkt über hinreichend Liquidität verfügt und auf die Genussrechte bis zum Stichtag keine Verlustteilnahme erfolgt bzw. eine Verlustteilnahme bis zum Stichtag wieder zurückgeführt worden ist. Es besteht insofern sowohl hinsichtlich der Zins- als auch der Rückzahlung das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die geschuldeten Zahlungen zu leisten. Ob die Zinsen und Rückzahlung vollständig geleistet werden und zur Auszahlung gelangen, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten bei der Umsetzung seines Vorhabens ab. Die Umsetzung des Vorhabens ist unter anderem mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Ladelösungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge. Marktbestimmende Faktoren sind Nachfrage und Verbreitung von Elektrofahrzeugen; Nachfrage, Fahrverhalten und Ladegewohnheiten der Nutzer; Preisentwicklung für Strom und Netze; Standort- und Netzkapazität; Wettbewerbsstrukturen, sowie der Erfolg bei der Verlosung für neue Standorte im öffentlichen Raum durch die Stadt Kempen. Sollte sich beispielsweise die Zahl der Elektrofahrzeuge nicht erhöhen, dürften allenfalls neutrale Marktbedingungen vorliegen, es sei denn, die Entwicklung der Preise für Strom und Netze ist für den Emittenten derart günstig, dass das Manko bei den Zulassungszahlen durch die erheblich höhere Marge beim Stromabsatz überkompensiert werden kann. Wenn sich der Absatz von Elektrofahrzeugen hingegen deutlich erhöht (weil z. B. eine Kaufprämie in signifikanter Höhe eingeführt wird), dürfte dies regelmäßig dazu führen, dass sich die Marktbedingungen positiv entwickeln, es sei denn, die Standort- und/oder Netzkapazitäten sind derart limitiert, dass der Emittent den Anstieg der Zahl der Elektrofahrzeuge kaum für zusätzlichen Absatz von Strom nutzen kann, die Stromabgabe somit in viel geringerem Ausmaß ansteigt als die Zahl der Elektrofahrzeuge. Sollte beispielsweise die Zahl der Elektrofahrzeuge erheblich steigen (ggf. wegen einer staatlichen Kaufprämie), verändern sich jedoch die Ladegewohnheiten der meisten

Fahrzeughalter dahingehend, dass viel mehr als heute an der privaten Wallbox aufgeladen wird, dürfte ebenfalls nicht von positiven, ggf. sogar von negativen Marktbedingungen auszugehen sein.

Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen und die Rückzahlung des Anlagebetrags. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und/oder Rückzahlung des Anlagebetrags nicht erhalten.

9. **Kosten und Provisionen**

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Anlagebetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Anlagebetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform beträgt insgesamt einmalig 3,0 % des gezeichneten Emissionsvolumen („Vermittlungspauschale“). Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit der Genussrechte als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,5 % des gezeichneten Emissionsvolumen („Projektmanagement-Gebühr“). Die Vermittlungspauschale und die Projektmanagement-Gebühr bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung. Die Projektmanagement-Gebühr wird vom Emittenten getragen. Die Vermittlungspauschale wird durch das Genussrechtskapital finanziert.

10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz** – Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt** – Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden mit Sachverstand im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben, die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und die einen Verlust des investierten Genussrechtskapitals bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Der Anlagehorizont ist durch die unter Ziffer 4 genannte Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2035 definiert. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. **Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen** – Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen** –

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.

14. **Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG** – Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. **Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG** – Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich.

16. **Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG** – Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.

17. **Gesetzliche Hinweise** – Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Bisher wurden keine Jahresabschlüsse des Emittenten offengelegt, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter www.unternehmensregister.de verfügbar sein.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. **Sonstige Informationen** – Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <http://www.dkb-crowdfunding.de/> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.stadtwerk-kempfen.de.

Die Verträge zum Erwerb der Vermögensanlage werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und über die Website <http://www.dkb-crowdfunding.de/> geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Andere Leistungspflichten als die der Anlagebetragsgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.**

Finanzierung – Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Genussrechtskapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung – Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden in Deutschland mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.